

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 10.12.2020 zur Erweiterung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 für verschiedene Kurse der Stufe 13 der Gesamtschule Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 für verschiedene Kurse der Stufe 13 der Gesamtschule Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt in Erweiterung ihrer Ziffer 1 auch für die **Schülerinnen und Schüler der Stufe 13 der Gesamtschule Waldbröl, die am 30.11.2020 die Kurse „Geschichte LK 2 Krau (Klausur)“, „Pädagogik LK 2 (Klausur)“, „Englisch LK 2 Guen“ und „Mathematik GK 3 Wrob“** besucht haben. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 vorbehaltlich der Geltungsdauer ihrer Ziffer 7 **bis einschließlich 14.12.2020** befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 wurde gegenüber den Schülerinnen und Schülern verschiedener Kurse der Stufe 13 der Gesamtschule Waldbröl, Höhenweg 49 in 51545 Waldbröl, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da Personen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden waren.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird nunmehr auch auf die Schülerinnen und Schüler der in Ziffer 1 genannten Kurse erweitert, da eine positiv getestete Person am 30.11.2020, an dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, gleichermaßen einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern dieser Kurse hatte. Diese Personen gelten nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Hierfür ist eine relativ beengte Raumsituation oder eine schwer zu überblickende Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung ausreichend. Dies gilt insbesondere bei einer Verweildauer von über 30 Minuten im gleichen Raum sowie bei einer nicht ausreichenden Lüftung/Frischluftzufuhr.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 10.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent